

Gemeinde Dachsen



**Reglement über die
Videoüberwachung
auf öffentlichem Grund
und auf öffentlichen Anlagen**

vom 1. September 2017

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2017	10.08.2017	Neufassung	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Arten der Videoüberwachung	4
Art. 4	Verhältnismässigkeit	4
Art. 5	Kennzeichnungspflicht	4
Art. 6	Zeiten	4
Art. 7	Datensicherheit	4
Art. 8	Aufzeichnung und Auswertung	5
Art. 9	Datenaufbewahrung	5
Art. 10	Datenvernichtung	5
Art. 11	Bekanntgabe von Aufzeichnungen	5
Art. 12	Auskunftsrecht	5
Art. 13	Gebühren	6
Art. 14	Inkrafttreten	6
Anhang		7

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 76a der Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen vom 22. März 1995

folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen

<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Überwachung der festen und beweglichen Infrastruktur und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet Dachsen.
<i>Zweck</i>	Art. 2 Anlagen und Liegenschaften der Gemeinde dürfen mit Video nach diesem Reglement überwacht werden, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Anlagen sowie zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
<i>Arten der Videoüberwachung</i>	Art. 3 Die Videoüberwachung kann erfolgen durch: a. Beobachtung b. Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung von Daten.
<i>Verhältnismässigkeit</i>	Art. 4 ¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ² Die Einstellung und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. ³ Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.
<i>Kennzeichnungspflicht</i>	Art. 5 ¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen (siehe Anhang). ² Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste auf der Homepage der Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich ist.
<i>Zeiten</i>	Art. 6 Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.
<i>Datensicherheit</i>	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitenden, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. ² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. ³ Die Zugriffe auf die Aufnahmen sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate.

<i>Aufzeichnung und Auswertung</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Mitarbeitenden einen konkreten Vorfall feststellt oder b. ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird und c. die Auswertung zu Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. <p>² Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 144 Stunden nicht personenbezogen auszuwerten.</p> <p>³ Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.</p>
<i>Datenaufbewahrung</i>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Führt die Auswertung gemäss Art. 8 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen sofort zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>² Kann eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens vier Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.</p> <p>³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art 10 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.</p> <p>⁴ Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 7 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.</p>
<i>Datenvernichtung</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach 144 Stunden seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 8 ausgewertet werden.</p> <p>² Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.</p>
<i>Bekanntgabe von Aufzeichnungen</i>	<p>Art. 11</p> <p>Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich den folgenden Behörden weitergegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin. b. Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
<i>Auskunftsrecht</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Gesuche müssen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden, b. Ort und Zeit des Vorfalls, c. einen Identitätsnachweis.

Art. 13

Gebühren Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Dachsen.

Art. 14

Inkraft-treten Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 113 vom 10. August 2017 genehmigt und per 1. September 2017 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Dachsen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Gez. Daniel Meister

Gez. Susan Müller

Anhang

Liste der möglichen Überwachungsorte und der zuständigen Stellen

Mögliche Überwachungsstandorte (Aufzählung ist nicht abschliessend)

- Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16
- Sammelstelle Johann-Vogel-Strasse
- Sammelstelle Rheinauerweg
- Sammelstelle Benkemergässli
- Schulanlage Primarschule
- Werkhof
- Badi Bachdelle
- Kläranlage Buechbrunnen
- Bahnhof
- Skateranlage

Zuständige Stellen

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden folgende Stellen betraut

- Gemeindebauamt
- Gemeindeverwaltung Dachsen, Gemeindeschreiber
- Polizeireferent (Gemeinderat)

Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen gemäss dem „Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen“ befugt.

Die einzelnen Objekte werden mit folgenden Angaben erfasst:

Objektbezeichnung:

z.B. Sammelstelle Werkgebäude

Ziel der Überwachung:

Feststellen von Littering
Feststellen von Vandalismusakten

Art der Überwachung:

- Anzahl Kameras
- Positionierung
- Hinweisschild


Überwachungsdauer:

Von ... bis...

Verantwortliche Stelle:

Gemeindebauamt

Hinweistafel (Bsp.)

	
Videoüberwachung	
"Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstählen bleibt vorbehalten."	
Dachsen, dd. MMM YYYY	
Gemeinderat Dachsen	